



Beitrittserklärung DLRG Malsch e.V.

Übungsgruppe:

Mitglieds-Nr.:

Vor- und Zuname:			[] weiblich
Straße:			[] männlich
PLZ:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Telefon:		Mobil:	
E-Mail:			

Bei Angabe einer Email-Adresse erhalten Sie Informationen und Ausschreibungen zu unseren Aktivitäten per pdf-Datei.

Angaben zu Familienmitgliedern (die ebenfalls Mitglied werden möchten):

	Name	Geburtstag	Geburtsort			Mitglieds-Nr.:
1.				[m]	[w]	
2.				[m]	[w]	
3.				[m]	[w]	

Mit dem Beitritt wird die Satzung der DLRG Malsch e.V. anerkannt (Auszug siehe Rückseite). Ich bin damit einverstanden, dass die DLRG Malsch e.V. Fotos und Texte aus dem Vereinsleben verwendet, auf denen das Mitglied erkennbar ist bzw. erwähnt wird (z.B. für Presseberichte, vereinseigene Internetseiten, etc.).

Ort, Datum, 1. Unterschrift Mitglied ggf. der Erziehungsberechtigte

Datenschutzhinweis

Die DLRG nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), Emailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten / Funktionen im Verein.
- Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

2. Unterschrift Mitglied ggf. der Erziehungsberechtigte (Datenschutzhinweis)

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die DLRG Malsch e.V. zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG Malsch e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Vor- und Nachname des Kontoinhabers:

Straße:

PLZ:

Ort:

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Kontakt:

DLRG-Ortsgruppe Malsch; Waldstr. 4; 76316 Malsch;
Tel. & Fax 07246 / 5658; Mail: info@malsch.dlrg.de; www.malsch.dlrg.de

Auszug aus der Satzung der DLRG Malsch e.V.

§ 1 Name

(1) Die am 11.09.1954 gegründete Ortsgruppe Malsch e.V. ist eine Gliederung des am 20. Mai 1930 gegründeten Bezirks Karlsruhe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Nummer 89. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Malsch e.V.

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Gruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- h) Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Karlsruhe e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Gruppe. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die fest-

gelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA (World Anti-Doping-Agentur) und NADA (Nationale (deutsche) –Anti-Doping-Agentur) eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.03.2017 durch die Mitgliederversammlung in Malsch beschlossen und dabei geändert worden.

Die vollständige Satzung ist unter www.malsch.dlr.de zu finden oder kann unter kontakt@malsch.dlr.de angefordert werden.